#### Studien- und Prüfungsordnung

des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO)

vom 16. Juni 2021\*

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 02. Juni 2021 die folgende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14. Juni 2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

\* Geändert durch Änderungsordnung vom 14. März 2022, Verkündungsblatt Nr. 82 der Universität Trier vom 16. März 2022, S. 20; durch Änderungsordnung vom 05. Mai 2022, Verkündungsblatt Nr. 84 der Universität Trier vom 25. Juli 2022, S. 8, durch Änderungsordnung vom 01. August 2023, Verkündungsblatt Nr. 93 der Universität Trier vom 15. September 2023.

# I. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit und Prüfungsamt

- (1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG. Sie trifft Regelungen für die Zwischenprüfung, für weitere Leistungen als Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 4 Abs. 1 JAPO und für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten Prüfung nach § 4 JAG. Die Regelstudienzeit ergibt sich aus § 5a Abs. 1 S. 1 DRiG.
- (2) Für die Durchführung dieser Ordnung ist das Prüfungsamt des Fachbereichs V Rechtswissenschaft zuständig. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für
  - 1. die Gewährung von Verlängerung der Bearbeitungszeit und sonstigem Ausgleich (§ 2 Abs. 6),
  - 2. die Ausstellung von Zeugnissen (§ 2 Abs. 8) und Bescheiden (§ 2 Abs. 9),
  - 3. die Anerkennung einer Verhinderung (§ 3),
  - 4. den Ausschluss von der Prüfung (§ 4 Abs. 3),
  - 5. Rücknahmen und Versagungen (§ 5),
  - 6. die Zulassung zur Teilnahme an einer Leistungskontrolle (§ 8),
  - 7. Entscheidungen über die Anerkennung anderer Leistungen (§ 9 Abs. 2, § 11, § 14 Abs. 5), die Anrechnung von Fehlversuchen (§ 10 Abs. 2) und in Wiederholungsfällen nach § 20 Abs. 4.
  - 8. die Fristberechnung und Fristverlängerung (§ 10),
  - 9. die Durchführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (im Folgenden: Schwerpunktbereichsprüfung) gemäß §§ 14 19,
  - 10. die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel für die Schwerpunktbereichsprüfung. In den Fällen der Nummern 4, 5 und 10 entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers. In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 6 und 7 ist außerhalb der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung die Prüferin oder der Prüfer zuständig. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet außer im Fall der Nummer 10 auch über die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur. Sie oder er entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Prüfungsamtes.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, weitere Einzelheiten des Verfahrens festzulegen.

#### § 2 Durchführung der Prüfung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Universität Trier eingeschrieben sind; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (2) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung der jeweils zuständigen Prüferin oder des jeweils zuständigen Prüfers. Prüferinnen und Prüfer sind die im Fachbereich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs

mit Lehraufgaben zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn eine Person nach Satz 2 ebenfalls Prüferin oder Prüfer ist. Wenn schriftliche Prüfungsleistungen im Falle der letzten Wiederholung als nicht bestanden gewertet werden, sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Es können weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, die entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder an einer Juristischen Fakultät den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft erlangt haben.

- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243). Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens vier Punkten (ausreichend) bewertet worden ist. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.
- (4) Für die Teilnahme an Hausarbeiten und Klausuren ist eine verbindliche und fristgerechte Anmeldung im Campus-Management-System der Universität Trier erforderlich. Die Anmeldefrist endet für Klausuren am 14. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr, für Hausarbeiten am Tag vor dem Abgabetermin um 24:00 Uhr. Eine Abmeldung ist innerhalb folgender Fristen möglich: Die Abmeldefrist für Klausuren endet am 7. Tage vor der Prüfung um 24:00 Uhr, für Hausarbeiten am Tag vor dem Abgabetermin um 24:00 Uhr. Für die Zwischenprüfung gilt § 8, für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gelten die §§ 13 ff.
- (5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich auf Verlangen bei jeder Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen und der Matrikelnummer der Bearbeiterinnen und Bearbeiter zu versehen und von diesen eigenhändig zu unterzeichnen. Satz 2 gilt nicht für Arbeiten, die unter einer Kennziffer zu fertigen sind. Bei Arbeiten, die keine Aufsichtsarbeiten sind, ist am Ende der Arbeit zu erklären, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden; diese Erklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Bestimmt das Prüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 oder in den übrigen Fällen die Prüferin oder der Prüfer, dass Arbeiten ausschließlich elektronisch einzureichen sind, so sind die Unterschriften entbehrlich.
- (6) Schwangeren Studentinnen gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bearbeitungszeitverlängerung oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Gleiches gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Studierende mit chronischen Erkrankungen. Anderen Studierenden, die wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sollen durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.
- (7) Die Führung der Aufsicht obliegt der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Dozentin oder dem für die Abnahme der Prüfung zuständigen Dozenten. Sie oder er kann hiermit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beauftragen, die mindestens das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden. § 15 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (8) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (9) Über das endgültige Nichtbestehen wird ein Bescheid erteilt. Studierende, die die Universität Trier ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (10) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten.
- (11) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (12) Eine Gegenvorstellung gegen die Bewertung schriftlicher Arbeiten (Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten) zur Rüge eines Bewertungsfehlers ist zulässig:
  - 1. im Fall der Bewertung der Arbeit mit null bis einschließlich drei Punkten,
  - 2. bei bestandenen Arbeiten in besonderen, in der Gegenvorstellung darzulegenden Ausnahmefällen (insbesondere Bewerbung um einen Auslandsaufenthalt, Stipendien),
  - 3. in weiteren von der Prüferin oder dem Prüfer der betreffenden Arbeit eröffneten Fällen. Über die Gegenvorstellung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie kann auch zu einer Verschlechterung der Bewertung führen. Die Entscheidung über die Gegenvorstellung bei einer nicht

bestandenen Hausarbeit ist bis zum Termin der Ausgabe der nächsten Hausarbeit bekanntzugeben. Die Gegenvorstellung muss nur angenommen werden, wenn sie eine substantiierte Begründung enthält. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Annahme der Gegenvorstellung von Voraussetzungen abhängig machen, darunter insbesondere der Nachweis der Anwesenheit bei der Besprechung. Die Prüferinnen und Prüfer legen im Rahmen der Regelungen dieses Absatzes die Bedingungen für Gegenvorstellungen (insbesondere Fristen, Voraussetzungen) fest und machen sie möglichst zu Beginn der Veranstaltung, spätestens eine Woche vor der Besprechung/Rückgabe der betreffenden Prüfungsarbeit bekannt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Schwerpunktbereichsprüfung.

# § 3 Verhinderung, Fristüberschreitung

- (1) Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen. Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer Aufsichts- oder Studienarbeit nicht teil oder gibt er diese nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden (0 Punkte). Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer mündlichen Prüfung nicht teil oder bricht er sie vorzeitig ab, so gelten alle Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) als abgelegt und nicht bestanden. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn er an der Teilnahme oder an der Anfertigung aus einem Grund verhindert war, den er nicht zu vertreten hat. Die versäumte Prüfungsleistung ist in einem neuen Prüfungstermin unter neuer Aufgabenstellung nachzuholen.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung der Verhinderung ist unter Angabe des Grundes unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Der Grund ist glaubhaft zu machen. Die Anerkennung einer Verhinderung ist dem Prüfling zu bescheinigen.
- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden bei der Bestimmung der Semesteranzahl nicht angerechnet Zeiten
  - 1. schwerer Erkrankung und Schwerbehinderung, wenn dadurch Studierende nachweislich am Studium gehindert waren und keine anrechenbaren Leistungen erbracht haben,
  - 2. des Mutterschutzes und der Elternzeit, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden,
  - 3. von Auslandsaufenthalten, wenn zumindest in gewissem Umfang rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht wurden,
  - 4. der Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen und der Studierendenschaft,
  - 5. der Teilnahme an einem Moot-Court oder einer Law Clinic für ein Semester, wenn die Teilnahme durch die Universität begleitet wird und einen erheblichen Umfang erreicht, und
  - 6. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung und eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses.
  - Demgegenüber bleiben Zeiten sozialen oder politischen Engagements im Übrigen unberücksichtigt. Mit Ausnahme der Zeiten schwerer Erkrankung, des Mutterschutzes und der Elternzeit darf eine Kumulation der Anrechnungstatbestände vier Semester nicht übersteigen.
- (4) Die Nachweise obliegen den Studierenden. Bei einer Verhinderung oder Fristüberschreitung wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; darüber hinaus kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

# § 4 Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Störung

- (1) Bei der Ablegung der Prüfung dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel mitgeführt und verwendet werden.
- (2) Die oder der Aufsichtsführende (§ 2 Abs. 7) kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wegen der Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wegen des Versuches einer sonstigen Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme oder der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Über den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) In besonders schweren Fällen kann das Prüfungsamt einen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aussprechen. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Eine unter Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unter sonstiger Täuschung angefertigte schriftliche Arbeit ist als "ungenügend" zu bewerten.

## § 5 Rücknahme und Versagung von Nachweisen

- (1) Ein Prüfungsnachweis ist zurückzunehmen, wenn dieser selbst, die Zulassung zu einer Prüfung, eine Fristverlängerung, die Anerkennung einer Verhinderung oder ein für diese Entscheidungen notwendiger Nachweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn sich bezüglich einer für einen Nachweis erforderlichen Leistung ein Fall des § 4 Abs. 3 nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, wenn zur Zeit der Setzung des Rücknahmegrundes noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (2) Wird ein Fall des Absatzes 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit Abschluss des letzten Prüfungsteils das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt jede Änderung aus.
- (3) Die in Absatz 1 angeführten Nachweise und Entscheidungen sind zu versagen, wenn vorher Tatsachen bekannt werden, die einen Rücknahmegrund darstellen.

# II. Zwischenprüfung

# § 6 Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung in der Form studienbegleitender Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) durchgeführt. Mit den Kontrollen wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind. Dies beinhaltet insbesondere die Fähigkeit, innerhalb der Bearbeitungszeit eine Falllösung zu erarbeiten. Die Kontrollen erstrecken sich auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht (Kontrollfächer). Die Lehrveranstaltungen zur Zwischenprüfung umfassen in der Regel insgesamt 55 Semesterwochenstunden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

# § 7 Inhalt, Prüfungsgegenstand und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten und einer Hausarbeit für Anfänger (Leistungskontrollen). Die Aufsichtsarbeiten werden im Rahmen von Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht gemäß der Anlage zu § 7 Abs. 1 durchgeführt. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt zwei Zeitstunden.
- (2) Die Hausarbeit wird in jedem Studienhalbjahr im Rahmen einer Übung zur Fallbearbeitung im Bürgerlichen Recht oder im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Gegenstand der Hausarbeit ist die eigenständige, methodengerechte Lösung eines Falles aus dem Prüfungsstoff der Anlage zu § 7 Abs. 1 unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur. Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt auch bei einer großzügigeren Bemessung der Gesamtausgabezeit zwei Wochen.
- (3) Die Durchführung der Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) liegt in der Verantwortung der Dozentin oder des Dozenten der jeweiligen Veranstaltung als Prüferin oder Prüfer, soweit die Dekanin oder der Dekan nichts anderes bestimmt hat.

# § 8 Teilnahmeberechtigung, Zulassung

- (1) Zur Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier eingeschriebenen Studierenden berechtigt und verpflichtet, soweit sie die Aufsichtsarbeit zu der betreffenden Vorlesung noch nicht bestanden haben. Anderen Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier kann aus besonderen Gründen die Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten gestattet werden.
- (2) Die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier eingeschriebenen Studierenden sind berechtigt, an allen in den ersten vier Fachsemestern angebotenen Hausarbeiten für Anfänger teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, in den ersten drei Fachsemestern mindestens eine Hausarbeit für Anfänger anzufertigen.

- (3) Die Zulassung zu den Leistungskontrollen setzt voraus, dass die erstmalige Teilnahme oder die Wiederholung innerhalb der Kontrollfrist (§ 10) erfolgt.
- (4) Die Zulassung zu den Leistungskontrollen folgt ohne gesondertes Verfahren aus der Einschreibung bzw. Rückmeldung des Studierenden in das Fachsemester, für das die erstmalige Teilnahme bzw. Wiederholung vorgesehen ist. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

#### § 9 Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der Leistungskontrollen innerhalb der Kontrollfrist (§ 10) bestanden worden ist. Haben Studierende einzelne Leistungskontrollen in der letzten Wiederholung nicht bestanden oder gelten diese in der letzten Wiederholung als nicht bestanden, so ist damit die Zwischenprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel erste Prüfung verloren. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (2) Zwischenprüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt. Einzelne Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung sowie Prüfungsleistungen, die nicht in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie den Leistungskontrollen inhaltlich, quantitativ und qualitativ entsprechen. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen durch die Studierenden.

## § 10 Kontrollfrist, Wiederholung

- (1) Die Studierenden müssen sich den Aufsichtsarbeiten bis zum Ende des dritten Fachsemesters nach Maßgabe der Anlage a) zu § 7 Abs. 1 unterzogen haben, Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester nach Maßgabe der Anlage b) zu § 7 Abs. 1 bis zum Ende des vierten Fachsemesters; Nichtteilnahme gilt als Nichtbestehen (§ 3 Abs. 1).
- (2) Jede Aufsichtsarbeit kann bei Nichtbestehen zu Beginn des Folgesemesters wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Teilnahme an den entsprechenden Aufsichtsarbeiten des Folgejahrgangs einschließlich der zugehörigen ersten Wiederholungsmöglichkeit letztmals möglich. Fehlversuche an anderen inländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind auf die zulässige Zahl der Versuche anzurechnen. Die Wiederholung ist für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester letztmals bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, für Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester letztmals bis zum Ende des siebten Fachsemesters möglich.
- (3) Wird in den ersten drei Fachsemestern keine Hausarbeit angefertigt, gilt die Hausarbeit als erstmals nicht bestanden (0 Punkte). Ist die Hausarbeit nicht in den ersten drei Fachsemestern bestanden worden, so kann sie letztmals im vierten Fachsemester wiederholt werden.
- (4) Bei einer Überschreitung der Kontrollfristen ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine angemessene Verlängerung zu bewilligen. § 3 Abs. 2 bis 4 gilt mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 Nr. 3 − 6 entsprechend.
- (5) Ist im Falle einer Verhinderung zugleich eine Kontrollfrist verstrichen, so ist mit der Anerkennung der Verhinderung (§ 3 Abs. 2) die Kontrollfrist zu verlängern.

# III. Übungen für Fortgeschrittene

#### § 11 Teilnahmeberechtigung, Hausarbeiten und Klausuren

(1) Zur Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (§ 4 Abs. 2 JAPO) sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier immatrikulierten Studierenden berechtigt, die eine Zwischenprüfung an der Universität Trier oder an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden haben. Ferner sind die Studierenden berechtigt, die alle für das betreffende Fach vorgesehenen Aufsichtsarbeiten und eine Hausarbeit für Anfänger nach Wahl bestanden haben. § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Voraussetzungen werden bis zum Klausurantritt bzw. bei der Hausarbeitsanmeldung überprüft.

- (2) Die Durchführung der Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) liegt in der Verantwortung der Dozentin oder des Dozenten der jeweiligen Übung als Prüferin oder Prüfer, soweit die Dekanin oder der Dekan nichts anderes bestimmt hat.
- (3) Eine Übung für Fortgeschrittene hat in der Regel einen Umfang von 2 SWS.
- (4) Die Teilnahme an einer Übung war erfolgreich, wenn eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind (§ 4 Abs. 2 JAPO). Eine bestandene Hausarbeit kann in eine in einem der beiden nachfolgenden Semester angebotene Übung für Fortgeschrittene in dem jeweiligen Fach übertragen werden. Eine bestandene Klausur im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht kann in die jeweilige Folgeübung übertragen werden. Der Leistungsnachweis wird von der Prüferin oder dem Prüfer ausgestellt, bei dem die zeitlich letzte Teilleistung erbracht wurde.
- (5) Gegenstand der Hausarbeit ist die eigenständige, methodengerechte Lösung eines Falles oder eines theoretischen Themas unter Ausschöpfung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt auch bei großzügigerer Bemessung der Ausgabezeit drei Wochen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für Klausuren soll drei Zeitstunden nicht überschreiten.
- (7) Für das Bestehen der Hausarbeit und der Klausur stehen jeweils drei Wiederholungsversuche zur Verfügung.

# IV. Sonstige Leistungsnachweise

# § 12 Grundlagenscheine, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

- (1) In den Veranstaltungen zu den rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen Grundlagenfächern nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 JAPO (Vorlesungen und Seminare) können Leistungsnachweise nach Bestimmung der jeweiligen Dozentin oder des jeweiligen Dozenten als Prüferin oder Prüfer in Form einer Aufsichtsarbeit, einer Hausarbeit oder eines Referats (§ 4 Abs. 2 S. 2 JAPO) erbracht werden. Der Prüfungsgegenstand ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 JAPO.
- (2) Dies gilt entsprechend für fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 JAPO, soweit diese außerhalb der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung angeboten werden. Für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung gilt eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 haben in der Regel einen Umfang von 2 SWS. Eine Aufsichtsarbeit soll in der Regel einen Umfang von zwei Zeitstunden haben, die empfohlene Bearbeitungszeit einer Hausarbeit soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

## V. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

# § 13 Studium im Schwerpunktbereich und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich ermöglicht die wissenschaftliche Vertiefung von Rechtsgebieten, die mit denen des Pflichtfachstudiums in Zusammenhang stehen. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs umfassen in der Regel 16 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen sollen so angeboten werden, dass sie im Zeitraum vom 5. bis 8. Studiensemester belegt werden können.
- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung des wissenschaftlichen Verständnisses und der Befähigung zur praktischen Rechtsanwendung in einem von dem Prüfling zu wählenden Schwerpunktbereich.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei dem Prüfungsamt für einen Schwerpunktbereich anzumelden. Gliedert sich der Schwerpunktbereich in mehrere Teilschwerpunkte, so ist auch der gewählte Teilschwerpunkt anzugeben. Die Anmeldung soll im 5. Fachsemester bis zu einer von der Dekanin oder dem Dekan festzusetzenden Frist erfolgen. Ein Wechsel des Schwerpunktbereiches ist durch Mitteilung an das Prüfungsamt möglich.
- (4) Schwerpunktbereiche sind:
  - 1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung,
  - 2. Unternehmensrecht,

- 3. Arbeits- und Sozialrecht.
- 4. Internationales und Wirtschafts-Strafrecht,
- 5. Umwelt und Infrastruktur,
- 6. Europäisches und internationales Recht,
- 7. Deutsches und Internationales Steuerrecht,
- 8. Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums.
- Die Gegenstände des Schwerpunktbereichsstudiums sind in der Anlage zu § 13 Abs. 4 geregelt.
- (5) Prüferinnen und Prüfer in der Schwerpunktbereichsprüfung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan; ferner können die Lehrbeauftragten im Schwerpunktbereich bestellt werden.

# § 14 Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus
  - 1. einer Aufsichtsarbeit
  - 2. einer Studienarbeit und
  - 3. einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester durchgeführt. Die Studierenden müssen sich zu der Aufsichtsarbeit und der Studienarbeit im Wintersemester spätestens am 2. November, im Sommersemester spätestens am 2. Mai schriftlich oder nach Festlegung durch das Prüfungsamt elektronisch anmelden. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag. Aufsichtsarbeit und Studienarbeit müssen nicht in demselben Halbjahr absolviert werden.

#### § 15 Aufsichtsarbeit

- (1) Zur Aufsichtsarbeit wird zugelassen, wer
  - 1. mindestens fünf Studienhalbjahre Rechtswissenschaft studiert hat, davon mindestens vier Studienhalbjahre an einer deutschen Universität,
  - 2. eine Zwischenprüfung bestanden hat
  - 3.an mindestens zwei verschiedenen Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen hat,
  - 4. an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach erfolgreich teilgenommen hat und
  - 5. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht hat.
- (2) Die Aufsichtsarbeit besteht aus einer in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einfachen Fallgestaltung oder einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden. Sie ist unter einer Kennziffer zu fertigen, deren Zuordnung zu den Prüflingen den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung mitgeteilt werden darf. Das Prüfungsamt bestimmt die Aufsichtspersonen.
- (3) Die Aufsichtsarbeit wird ab dem ersten Halbjahr 2023 elektronisch angefertigt, es sei denn, dies ist aus technischen, organisatorischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen am Fachbereich nicht möglich. Die Prüflinge haben bis zur Aufsichtsarbeit im zweiten Halbjahr 2024 (einschließlich) ein Wahlrecht zwischen der elektronischen und der handschriftlichen Anfertigung. Das Wahlrecht ist bei der Anmeldung zur Klausur auszuüben und kann nach der Zulassung nicht mehr geändert werden.
- (4) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer hauptamtliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer, Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs sein soll. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Die Bewertung ist zu begründen.

## § 16 Studienarbeit

- (1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
  - 1. die Zwischenprüfung bestanden und
  - 2. mindestens eine Fortgeschrittenenübung mit Erfolg besucht hat.

- (2) Die Studienarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Seminars (Prüfungsseminar). Der Prüfling hat eine eigenständige und methodengerechte schriftliche Ausarbeitung zu fertigen und ein Referat zu halten. Zudem findet eine Aussprache über das bearbeitete Thema statt.
- (3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter weist Veranstaltungen, in deren Rahmen eine Studienarbeit angefertigt werden kann, als Prüfungsseminar aus und legt dem Prüfungsamt eine Themenliste vor. Das Prüfungsamt gibt die Prüfungsseminare rechtzeitig bekannt und weist den angemeldeten Prüflingen im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Themen zu. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt neun Wochen bei einer Ausgabezeit von vier Monaten unter Berücksichtigung anderweitiger Verpflichtungen der Studierenden. Die Frist wird nicht verlängert. Die Ausgabezeit ist im Wintersemester vom 1. Dezember bis zum 31. März, im Sommersemester vom 1. Juni bis zum 30. September. Fällt das Anfangs- oder Enddatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Datum der darauffolgende Werktag. Für die Bewertung der Studienarbeit gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

#### § 17 Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer beide Teile der schriftlichen Prüfung abgelegt und mindestens sieben Punkte erreicht hat, wobei eine der beiden schriftlichen Prüfungen bestanden sein muss. Im anderen Fall ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden. Die Frist zur Ladung zur mündlichen Prüfung soll eine Woche nicht unterschreiten.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern (§ 13 Abs. 5 Satz 1) abgenommen, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs sein soll (Prüfungsausschuss). Können sich die prüfenden Personen nicht über die Bewertung einigen, so gilt die Durchschnittspunktzahl der beiden vorgeschlagenen Noten als Note der mündlichen Prüfung.
- (3) Die mündliche Prüfung soll pro Prüfling zehn Minuten dauern und als Gruppenprüfung mit regelmäßig vier Prüflingen durchgeführt werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
- (4) Studierende der Rechtswissenschaft können bei der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich und der Verkündung der Prüfungsergebnisse anwesend sein, soweit hierzu räumliche Kapazitäten bestehen. Erforderlich ist eine vorherige Anmeldung beim Prüfungsamt. Prüflinge derselben Prüfungskampagne sind als Zuhörer am Tag der eigenen Prüfung ausgeschlossen. Die betroffenen Prüflinge können bei der Anmeldung zur Prüfung der Anwesenheit von Zuhörern widersprechen. Auf Antrag von Prüflingen kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs, sowie auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchulG an der Prüfung teilnehmen. Die Beratung der Prüfungsergebnisse findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Beauftragten statt.

#### § 18 Gesamtergebnis

- (1) Die Ergebnisse der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung fließen zu je einem Drittel in die Berechnung der Gesamtnote ein. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu bestimmen.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Gesamtpunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt. Bei bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis um bis zu einen Punkt erhöhen, wenn das den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet.
- (3) Das Prüfungsamt erteilt über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ein Zeugnis, in dem der gewählte Schwerpunktbereich, die Einzelnoten und die Endnote sowie die jeweiligen Punktzahlen bescheinigt werden.
- (4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dies dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.
- (5) Gegen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden.

# § 19 Wiederholungsprüfung, Freiversuch

- (1) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche anzurechnen. Bei einem Scheitern in der schriftlichen Prüfung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2) sind sämtliche schriftlichen Arbeiten neu zu fertigen. Bei einem Scheitern in der Schwerpunktbereichsprüfung aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ist nur diese zu wiederholen. Wird die Schwerpunktbereichsprüfung in der letzten Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel erste Prüfung verloren. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sie innerhalb von neun Semestern abgelegt wurde. Schwerpunktbereichsprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (3) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ersten Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung zu fertigen. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

# VI. Schlussbestimmungen

# § 19a Sonderregelungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie

- (1) Soweit durch die fachbereichsübergreifende "Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie" die Möglichkeit zum Rücktritt von den Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung eröffnet wird, gilt die Rücktrittsmöglichkeit auch dann noch für die jeweiligen Wiederholungsklausuren zu Beginn des Folgesemesters, wenn die fachbereichsübergreifende Ordnung inzwischen außer Kraft getreten ist.
- (2) Bei der Berechnung der Studienzeit für den Freiversuch in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 19 Abs. 2) bleiben das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/22 für alle in dem jeweiligen Semester eingeschriebenen Studierenden außer Betracht.

# § 20 Geltung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilstudien- und Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs V Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 20.07.2017 außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein rechtswissenschaftliches Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier aufgenommen haben. Abweichend von § 14 Abs. 1 dieser Ordnung kann übergangsweise noch bis zum Termin F 22 als Alternative zur Studienarbeit eine zweite Aufsichtsarbeit gemäß § 14 Abs. 1 TStudPO vom 20.07.2017 angeboten werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 ihr rechtswissenschaftliches Studium begonnen haben, gilt die vorliegende Ordnung mit der Maßgabe, dass die Zwischenprüfung als bestanden gilt, wenn sie an je einer Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen haben.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert waren, gelten hinsichtlich der Zwischenprüfung die §§ 6 bis 10 sowie für die Teilnahmeberechtigung an der Übung für Fortgeschrittene der § 11 der TStudPO vom 23.09.2004. Im Übrigen gilt diese Ordnung. Soweit diese Studierenden die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben, entscheidet das Prüfungsamt, mit welcher der nächsten Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung für das erste und zweite Fachsemester nach Anlage a) zu § 7 Abs. 1 die fehlende Zwischenprüfungsleistung erbracht werden kann.

(5) Prüfungsleistungen, die vor dem 31.10.2023 erbracht wurden, werden nicht auf die Anzahl der Prüfungsversuche gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 angerechnet.

Trier, den 16.06.2021

Der Dekan des Fachbereich V der Universität Trier

Prof. Dr. Henning Tappe

# Anlage zu § 7 Abs. 1: Inhalt, Prüfungsgegenstand und Durchführung der Zwischenprüfung

Prüfungsgegenstand der Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung sind die hier genannten Rechtsgebiete. Andere Rechtsgebiete dürfen zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Beherrschung der Arbeitsmethode festgestellt werden soll und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

#### Anlage a) zu § 7 Abs. 1 bei Studienbeginn im Wintersemester

Die Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung werden wie folgt durchgeführt:

- 1. Im ersten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
- a) Einführung in das Zivilrecht I (Klausur Zivilrecht I)
  Einführung in das Privatrecht und Vertiefung BGB Allgemeiner Teil (einschl. Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderheiten von Verbraucherverträgen)
- b) Einführung in das Strafrecht I (Klausur Strafrecht I)

  Die Allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Delikte zum Schutz des Lebens und der körperlichen
  Unversehrtheit sowie die Straftaten gem. § 123 StGB und § 303 StGB
- c) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht II)
- 2. Im zweiten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
- a) Einführung in das Zivilrecht II, Allgemeines Schuldrecht mit Kauf- und Werkvertragsrecht (Klausur Zivilrecht II)
- b) Einführung in das Strafrecht II (Klausur Strafrecht II)

  Die Allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Delikte zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit sowie die Straftaten gem. § 123 StGB und § 303 StGB
- c) Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht I)
- 3. Im dritten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
- a) Schuldrecht BT (ohne Kauf- und Werkvertragsrecht) und Sachenrecht (Klausur Zivilrecht III, gemeinsame Abschlussklausur)
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht (Klausur Öffentliches Recht III)

# Anlage b) zu § 7 Abs. 1 bei Studienbeginn im Sommersemester

Die Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung werden wie folgt durchgeführt:

- 1. Im ersten Fachsemester als Abschlussklausur zu der Vorlesung Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht I)
- 2. Im zweiten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
- a) Einführung in das Zivilrecht I (Klausur Zivilrecht I)
  Einführung in das Privatrecht und Vertiefung BGB Allgemeiner Teil (einschl. Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderheiten von Verbraucherverträgen)
- b) Einführung in das Strafrecht I (Klausur Strafrecht I)
  Die Allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Delikte zum Schutz des Lebens und der körperlichen
  Unversehrtheit sowie die Straftaten gem. § 123 StGB und § 303 StGB
- c) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht II)
- 3. Im dritten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
- a) Einführung in das Zivilrecht II, Allgemeines Schuldrecht mit Kauf- und Werkvertragsrecht (Klausur Zivilrecht II)
- b) Einführung in das Strafrecht II (Klausur Strafrecht II)

Die Allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Delikte zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit sowie die Straftaten gem. § 123 StGB und § 303 StGB

- 4. Im vierten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
- a) Schuldrecht BT (ohne Kauf- und Werkvertragsrecht) und Sachenrecht (Klausur Zivilrecht III, gemeinsame Abschlussklausur)
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht (Klausur Öffentliches Recht III)

#### Anlage zu § 13 Abs. 4: Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich

# 1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung:

- a) Teilschwerpunkt Entwicklung des Privatrechts:
  - aa) Römische Rechtsgeschichte und Römisches Privatrecht,
  - bb) Rechtsentwicklungen im Mittelalter (Deutsche Rechtsgeschichte),
  - cc) Neuere Privatrechtsgeschichte,
  - dd) Rechtsphilosophie,
  - ee) Methodenlehre,
  - ff) Wahlpflichtfach aus den Bereichen:
    - Rechtsvergleichung,
    - Europäisches Recht,
    - Kirchen- und Staatskirchenrecht.
- b) Teilschwerpunkt Entwicklung des Rechts in der Neuzeit:
  - aa) Rechtsentwicklungen im Mittelalter (Deutsche Rechtsgeschichte),
  - bb) Verfassungsgeschichte der Neuzeit,
  - cc) Strafrechtsgeschichte der Neuzeit,
  - dd) Neuere Privatrechtsgeschichte,
  - dd) Rechtsphilosophie,
  - ee) Methodenlehre,
  - ff) Wahlpflichtfach aus den Bereichen:
    - Rechtsvergleichung,
    - Europäisches Recht,
    - Kirchen- und Staatskirchenrecht.

#### 2. Unternehmensrecht

- a) Grundzüge des Handelsrechts (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte, Handelskauf),
- b) Recht der Personengesellschaften,
- c) Recht der Kapitalgesellschaften,
- d) Grundzüge des Konzernrechts, des Umwandlungsrechts, des Übernahmerechts, des Kapitalmarktrechts und des Europäischen Gesellschaftsrechts,
- e) Unternehmensinsolvenzrecht einschließlich der Grundzüge des Europäischen Insolvenzrechts,
- f) Europäisches Wettbewerbsrecht.

#### 3. Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsrecht:
  - aa) Individualarbeitsrecht,
  - bb) Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht,
  - cc) Betriebsverfassungsrecht,
  - dd) Europäisches und internationales Arbeitsrecht,
  - ee) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.
- b) Sozialrecht:
  - aa) Grundlagen des Sozialrechts und des Sozialversicherungsrechts,
  - bb) Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren,
  - cc) Recht der Sozialversicherung,
  - dd) Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens,
  - ee) Europäisches Sozialrecht.

#### 4. Internationales und Wirtschafts-Strafrecht

- a) Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
  - aa) Wirtschaftsstrafrecht
  - bb) Steuerstrafrecht
- b) Europäisches und Internationales Strafrecht

- aa) Europäisches Strafrecht
- bb) Internationales Strafrecht
- c) Strafrechtspraxis
  - aa) Strafrechtliche Sanktionen
  - bb) Straf- und Strafprozessrecht in der Praxis
  - cc) Cyberstrafrecht

#### 5. Umwelt und Infrastruktur:

- a) Umweltverfassungsrecht,
- b) Recht des Klimawandels und Infrastrukturrecht,
- c) Immissionsschutzrecht,
- d) Naturschutzrecht,
- e) Wasserrecht,
- f) Kreislaufwirtschaftsrecht,
- g) Internationale und europäische Bezüge des Umweltrechts.

# 6. Europäisches und internationales Recht:

- a) Grundbereich:
  - aa) Rechtsvergleichung,
  - bb) Internationales Privatrecht,
  - cc) Europarecht,
  - dd) Völkerrecht.
- b) Teilschwerpunkt Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht:
  - aa) Internationales Handelsrecht,
  - bb) Europäisches und internationales Einheitsrecht,
  - cc) Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht,
  - dd) Recht der internationalen Streitbeilegung.
- c) Teilschwerpunkt Völker- und Europarecht:
  - aa) Besondere Bereiche des Europarechts (Wettbewerbsrecht, Außenbeziehungen, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik),
  - bb) Besondere Bereiche des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechte, Wirtschaftsrecht, Seerecht),
  - cc) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichts erster Instanz.

#### 7. Deutsches und Internationales Steuerrecht:

- a) Allgemeines Steuerrecht (insbes. Abgabenordnung),
- b) Einkommensteuerrecht (mit Grundzügen des Bilanzsteuerrechts),
- c) Unternehmenssteuerrecht (Personengesellschaften, Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht),
- d) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Grundzügen des Bewertungsrechts),
- e) Umsatzsteuerrecht,
- f) Europäisches und Internationales Steuerrecht.

## 8. Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums:

- a) Recht des Geistigen Eigentums,
- b) Recht der Daten,
- c) Medien- und Persönlichkeitsrecht,
- d) Wettbewerbsrecht,
- e) IT- und Internetvertragsrecht.